

mittel die konkreten objektiven und subjektiven Tatbestände enthalten, die die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und ihre inhaltliche Schwere charakterisieren. Feststellungen zur Person sind tatbezogen zu treffen.

Das Urteil ist im Anschluß an die Schlußvorträge noch am gleichen Tage zu beraten, abzusetzen und zu verkünden. Eine Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zu drei Tagen zum Zwecke der Vorbereitung der Urteilsverkündung gemäß § 246 Abs. 3 StPO ist nur ausnahmsweise vorzunehmen.“

§ 243

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Sieht das Gericht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab, stellt es die Schuld des Angeklagten fest und begründet, weshalb von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Im übrigen gilt § 242 entsprechend.

§ 244

Freispruch

(1) Das Gericht spricht den Angeklagten frei, wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat. In den Urteilsgründen muß der Sachverhalt dargelegt und umfassend gewürdigt werden. § 242 Absatz 3 gilt entsprechend. Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, sind unzulässig.

(2) In diesem Falle ist ein gestellter Schadensersatzantrag als unzulässig abzuweisen. Es bleibt dem Geschädigten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

§ 245

Schriftliche Absetzung des Urteils¹²

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages und Ortes der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts, des

Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen der Urteile sind von dem dazu ermächtigten Mitarbeiter des Gerichts zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 16. des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. nach § 242).

§ 246

Urteilsverkündung

(1) Das Urteil wird im Namen des Volkes öffentlich verkündet.

(2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.

(3) Die Hauptverhandlung kann zur Vorbereitung der Urteilsverkündung bis zu drei Tagen unterbrochen werden.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 16. des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. nach § 242).

(4) Die Verkündung schließt mit einer mündlichen Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie das Recht auf Einsicht in das Protokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung. Dem Angeklagten ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen.

(5) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 211 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Anmerkung: Zum Zeitpunkt und zur Form des Rechtsmittelverzichts durch den Verurteilten vgl. Ziff. 3 der Gemeinsamen RV Nr. 1/74 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG (Dul CI — 1/74). Sie lautet:

„Der Verzicht auf Rechtsmittel ist in allen Strafverfahren unmittelbar nach Abschluß der Hauptverhandlung möglich. Der Vorsitzende des Gerichts hat den Verurteilten über diese Möglichkeit und die sich daraus ergebenden Folgen zu belehren. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen und vom Verurteilten zu unterzeichnen.“